

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 13.02.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7.5	Bezeichnung der Vorlage: Berufung von ständigen Mitgliedern im BIS gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz NRW		Datum: 14.02.2017
Vorlage-Nr: VO/3956/17			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	21.02.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Gemeinden können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Nach § 85 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

In Wegberg nimmt der Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales unter anderem die Aufgaben des Schulausschusses wahr, so dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Die Verwaltung wird Kontakt mit den Schulen und Kirchen aufnehmen und zur Ratssitzung die von dort vorgeschlagenen Kandidaten vorstellen, die dann vom Rat berufen werden sollen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lambertz FBL BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Pint FBL FB 202